
TOP 51:

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2018

Drucksache: 776/20

I. Zum Inhalt des Berichtes

Nach § 5 Absatz 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) jährlich sowohl dem Deutschen Bundestag als auch dem Bundesrat mit einem Bericht die Entwicklung der Radioaktivität in der Bundesrepublik darzulegen. Um der öffentlichen Diskussion über mögliche gesundheitliche Risiken neuer Kommunikationstechnologien wie z. B. UMTS gerecht zu werden, enthält der Bericht zusätzlich Informationen über die nichtionisierende Strahlung (NIR). Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 sieht in § 164 Absatz 2 die jährliche Berichterstattung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt vor.

Der vorliegende Bericht enthält die wichtigsten Informationen und Änderungen in diesem Bereich gegenüber den Vorjahren. Dazu werden die erhobenen Daten im Bereich Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als Zentralstelle des Bundes (ZdB) nach § 163 Absatz 1 StrlSchG zusammengefasst, aufbereitet und dokumentiert (§ 164 Absatz 1 StrlSchG). Die §§ 161 bis 165 StrlSchG sind am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten (Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017). Der vorliegende Bericht berücksichtigt jedoch auch die Daten zur Umweltradioaktivität, die zuvor auf Grundlage der inhaltsgleichen Vorgängervorschriften der §§ 2 bis 5 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG) vom Bund und den Ländern erhoben und vom BfS im integrierten Mess- und Informationssystem für die Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS) zusammengefasst, aufbereitet und dokumentiert worden sind. Zusätzlich enthält dieser Bericht Informationen über den Bereich „nichtionisierende Strahlung“ (NIR).

Alle Angaben beziehen sich auf das Berichtsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2018, sofern nichts Anderes angegeben ist. Ausführlicheres Datenmaterial ist den Jahresberichten des BMU über „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ zu entnehmen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht gemäß § 164 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Kenntnis zu nehmen.